



Für manche Bürgerinnen und Bürger ist die Abgabe der Grundsteuererklärung mit größeren Schwierigkeiten verbunden.

Die Anzahl der beim Finanzamt Freiburg-Land eingehenden Rückfragen ist deshalb hoch und die Telefonleitungen sind oft noch überlastet. Im Finanzamtsbezirk Freiburg-Land müssen insgesamt rund 85.000 Erklärungen abgegeben werden. Wenn nur zehn Prozent der Bürgerinnen und Bürger eine Frage haben, ist das eine so hohe Zahl, dass dies neben dem Alltagsgeschäft kaum zu bewältigen ist. Die Belastung bei den Finanzämtern durch die Grundsteuerreform ist außerordentlich groß.

Die Grundsteuererklärung muss grundsätzlich elektronisch über das Portal ELSTER eingereicht werden. Das vereinfacht die Bearbeitung. Der Zugang lässt sich auch für andere Steuererklärungen verwenden. Erklärungen in Papierform sollen die Ausnahme bleiben, wenn kein Computer und Internetzugang vorhanden ist und auch Angehörige nicht weiterhelfen können.

Im Servicecenter des Finanzamts Freiburg-Land sind Termine nur mit einer Terminvereinbarung über die Homepage des Finanzamts möglich. Zur Ausgabe von Erklärungsvordrucken für die Grundsteuer wird kein Termin benötigt. Diese findet in Freiburg immer dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Außenstelle in Titisee-Neustadt immer donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt. Telefonische Auskünfte zur Grundsteuerreform erhalten Sie unter der Telefonnummer 0761/204-4040 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:00 bis 15:30 Uhr. Aus technischen Gründen kann keine „Warteschleife“ eingerichtet werden. Sofern für längere Zeitdauer ein Freizeichen ertönt, sind trotzdem möglicherweise alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gespräch. Bitte lassen Sie in diesem Fall einfach „durchklingeln“ oder versuchen es zu einem anderen Zeitpunkt erneut.

Für viele Grundstücke im Grundvermögen (Grundsteuer B) wurden schon im Zeitraum Juni / Juli 2022 Informationsschreiben der Finanzverwaltung verschickt. Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke folgen solche im Januar 2023. Die Erklärungspflicht besteht jedoch unabhängig davon, ob ein Informationsschreiben verschickt wurde oder nicht. Die maschinelle Erstellung dieser Informationsschreiben war nur möglich, wenn das jeweilige Finanzamt eine Identifikationsnummer gespeichert hat. Unternehmen ohne Identifikationsnummer (z.B. GmbH, OHG, GbR) müssen die Grundstücksdaten anhand der eigenen Unterlagen zusammenstellen. Dies gilt auch für diejenigen, die kein Informationsschreiben erhalten haben.

Die Frist zur Abgabe der Erklärung für das Grundvermögen (Grundsteuer B) endet am 31. Oktober 2022. Derzeit ist keine Verlängerung der Frist möglich. Unabhängig davon, sieht das Finanzamt bei einer Fristüberschreitung bis Ende des Jahres von Sanktionen ab.

Mit der Abgabe der Erklärung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) kann man bis zum Erhalt des Infoschreibens abwarten.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie unter www.grundsteuer-bw.de. Zudem steht Ihnen jederzeit unser virtueller Assistent unter www.steuerchatbot.de zur Verfügung.